

Verwaltungsgericht Gießen
2. Kammer
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht Gießen · Marburger Straße 4 · 35390 Gießen
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **2 K 3563/14.GI.A**

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen	TA 485.0 Hm
Durchwahl	4121
Datum	14.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsstreitverfahren
Stadt Karben ./ Wetteraukreis

erhalten Sie anliegendes Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Wießner
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Terminsniederschrift und Urteil vom 02.09.2015

Geschäftsnummer
2 K 2415/14.GI.A
2 K 3563/14.GI.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der 2. Kammer

vom 02.09.2015

Beginn der Verhandlung: 10:07 Uhr

Ende der Verhandlung: 11:36 Uhr

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Krekel

Richterin am VG Deventer

Richter Dr. Frohwerk

ehrenamtliche Richter Herr Petri und Frau Dr. Bernauer-Münz

Die Verhandlungsniederschrift wird vom Vorsitzenden als Protokollführer auf Datenträger aufgezeichnet.

In dem Verwaltungsstreitverfahren 2 K 3563/14.GI.A

der Stadt Karben,
vertreten durch den Magistrat,
Rathausplatz 1, 61184 Karben

Klägerin,

Proz.-Bev.: des Hessischer Städtetag,
Frankfurter Straße 2, 65189 Wiesbaden, - TA 485.0 Hm -

gegen

den Wetteraukreis,
vertreten durch den Kreisausschuss - Fachdienst Recht -,
Europaplatz, 61169 Friedberg

Beklagter,

- 2 -

In dem Verwaltungsstreitverfahren 2 K 2415/14.GI.A

der Stadt Bad Vilbel,
vertreten durch den Magistrat,
Parkstraße 15, 61118 Bad Vilbel

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Stefan Fink,
Frankfurter Straße 90, 61118 Bad Vilbel, - PR 128.14 -

gegen

den Wetteraukreis,
vertreten durch den Kreisausschuss - Fachdienst Recht -,
Europaplatz, 61169 Friedberg

Beklagter,

wegen Verteilung von Asylbewerbern

in dem Verwaltungsstreitverfahren 2 K 2415/14.GI.A erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für die Klägerin: Rechtsanwalt Fink, die Sozialdezernentin Frau Freund-Hahn, der
Fachbereichsleiter Soziale Sicherung, Herr Heinz, sowie Frau Förster als sachbear-
beitende Mitarbeiterin der Stadt.

Für den Beklagten: Herr Meiß.

In dem Verfahren 2 K 3563/14.GI.A erscheint bei Aufruf der Sache:

Herr Assessor jur. Hofmeister vom Hessischen Städtetag, Herr Bürgermeister Rahn
sowie der Verwaltungsleiter der Stadt Karben, Herr Schenck.

Für den Beklagten: Herr Meiß.

Es wird festgestellt, dass ordnungsgemäß geladen worden ist.

- 3 -

Es wird sodann folgender

Beschluss

verkündet:

Die Verfahren mit den Aktenzeichen 2 K 2415/14.GI.A und 2 K 3563/14.GI.A werden zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung verbunden.

Dem Gericht liegen vor:

- die Gerichtsakten
- jeweils 1 Ordner Verwaltungsvorgänge des Beklagten.

Die vorgenannten Akten und Unterlagen werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Die jeweiligen Berichterstatter tragen den wesentlichen Sach- und Streitstand vor.

Die Vertreter der Stadt Karben erklären im Hinblick auf den Hauptantrag, dass sich die dort genannte Summe um 3.200,00 Euro erhöhen müsse, weil sie fälschlicherweise diesen Betrag abgezogen hätten, dieser aber als Abschlagszahlung für den Juli 2014 gegolten habe. Demgemäß müsse der Klagebetrag auf der Grundlage der alten Pauschale 80.857,00 Euro betragen. Im Hinblick auf die hilfsweise beantragten tatsächlichen Kosten habe sich ebenfalls eine Veränderung ergeben. Nach Vorlage der endgültigen Abrechnung beliefen sich diese auf 44.988,75 Euro. Hiervon müssten dann noch die 7.000,00 Euro Abschlagszahlung des Wetteraukreises abgezogen werden.

Mit den Beteiligten wird sodann die Sach- und Rechtslage besprochen.

Im Hinblick auf die vom Beklagten vorgelegten Verträge über eigene Objekte und Kalkulation der Kosten der Unterbringung von Flüchtlingen in den von ihm selbstbetrieblenen Objekten weist der Bürgermeister der Stadt Karben darauf hin, dass die

- 4 -

Stadt vom Wetteraukreis selbst zwei Objekte übernommen habe, nämlich das Objekt Bahnhofstraße 37 und Fasanenhof in Karben. Hierzu legt der Beklagtenvertreter einen Mietvertrag über das Objekt Bahnhofstraße 37 in Karben vor, aus dem sich allerdings nicht die tatsächlichen Endkosten pro Person und Tag ergeben. Der Vertrag wird zur Gerichtsakte genommen.

Auf Nachfrage nach der exemplarischen Kostenberechnung auf Bl. 36 der Akte im Verfahren 2 K 2415/14.GI.A wird mitgeteilt, dass es sich hier um ein normales Wohnhaus handele. In dem Haus befänden sich drei Wohnungen. Die Herrichtungskosten in Höhe von 45.700,00 Euro resultierten daraus, dass zum Teil die Zimmerzuschnitte hätten geändert werden müssen für die Belegung mit jeweils zwei Personen pro Zimmer. Man hätte ferner Brandschutzauflagen erfüllen müssen, ferner Renovierungskosten.

Die Klägerin im Verfahren 2 K 2415/14.GI.A beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 49.866,08 Euro zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Jeweils laut diktiert und genehmigt.

Die Beteiligten verzichten auf das nochmalige Vorspielen des Tonträgers.

In dem Verfahren 2 K 3563/14.GI.A beantragt die Klägerin,

den Beklagten zu verurteilen, 80.857,00 Euro an die Klägerin zu zahlen, hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, 44.988,75 Euro an die Klägerin zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Laut diktiert und genehmigt.

Die Beteiligten verzichten auf das erneute Vorspielen des Tonträgers.

- 5 -

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen.

Nach Wiederaufruf der Verfahren um 12:20 Uhr erscheinen die Beteiligten wie zuvor.

Es werden sodann

Im Namen des Volkes

folgende

Urteile

verkündet:

In dem Verfahren 2 K 2415/14.GI.A:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Beklagte nicht zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

In dem Verfahren 2 K 3563/14.GI.A:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Beklagte nicht zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

- 6 -

Das Gericht gibt sodann eine kurze Begründung.

Ende der Urteilsverkündung 12:26 Uhr.

Dr. Krekel

Für die Richtigkeit
der Übertragung

Wießner

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Geschäftsnummer
2 K 3563/14.GI.A

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Stadt Karben,
vertreten durch den Magistrat,
Rathausplatz 1, 61184 Karben

Verkündet am:
2. September 2015
L.S.
Wießner
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Klägerin,

Proz.-Bev.: Hessischer Städtetag,
Frankfurter Straße 2, 65189 Wiesbaden,
- TA 485.0 Hm -

gegen

den Wetteraukreis,
vertreten durch den Kreisausschuss - Fachdienst Recht -,
Europaplatz, 61169 Friedberg
- 1.5 8/2015 -

Beklagter,

wegen Verteilung von Asylbewerbern

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Dr. Krekel,
Richterin am VG Deventer,
Richter Dr. Frohwerk,
ehrenamtliche Richterin Dr. Bernauer-Münz
ehrenamtlichen Richter Petri

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. September 2015 für Recht erkannt:

- 2 -

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Beklagte nicht zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Entschädigung, die der Klägerin dafür zusteht, dass sie aufgrund des Zuweisungsbescheides des Beklagten vom 21.01.2014 im Zeitraum 26.03. – 30.06.2014 zur Unterbringung von 49 Asylbewerber in ihrem Gemeindegebiet verpflichtet war.

Aufgrund der Aufnahmeverpflichtung aus dem Landesaufnahmegesetz nahm der Beklagte in der Vergangenheit nach einer vom Regierungspräsidium Darmstadt festgesetzten Quote ausländische Flüchtlinge auf und brachte sie unter. Hierzu bediente er sich zunächst der Wetterauer Flüchtlingshilfe, einer gemeinnützigen GmbH. Nach deren Liquidation wurde diese Aufgabe durch das Sozialamt des Beklagten erfüllt.

Der starke Anstieg der Flüchtlingszahlen und damit einhergehend eine gestiegene Aufnahme- und Unterbringungsquote führte Ende 2013 beim Beklagten zu der Überzeugung, dass er die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge nur noch unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bewältigen könne. In der Folge bemühte sich der Beklagte, mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Diese sollte im Wege einer „Vereinbarung zur Unterbringung von Personen nach § 1 LAG im Wetteraukreis“ erfolgen. Der Entwurf dieser Vereinbarung sieht in § 3 im Wesentlichen vor, dass sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Bereitstellung und Unterhaltung von geeigneten Unterkunftsplätzen und deren Ausstattung nach einer im Wesentlichen auf deren

- 3 -

Einwohnerzahl beruhenden Verteilungsberechnung verpflichten. Die übrigen Aufgaben, insbesondere die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für den Regelbedarf, die Krankenversorgung und einmalige Bedarfe sowie die Bereitstellung sozialarbeiterischer Leistungen, sollten nach § 2 des Entwurfes beim Beklagten verbleiben. Der Beklagte selbst erhielt im Jahr 2014 vom Land Hessen für die Unterbringung und Aufnahme von Flüchtlingen pro Person und Monat eine Pauschale in Höhe von 562,22 EUR. Diese Pauschale umfasst sämtliche Leistungen, die in §§ 2 und 3 des Vereinbarungsentwurfs aufgeführt sind. Für die Kosten der Unterkunft sollte die Klägerin nach dem Vereinbarungsentwurf pro Tag und Person 7,30 EUR erhalten (§ 4). Nach § 6 des Entwurfes erklärte sich der Beklagte zudem bereit, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zusätzlich einen Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 100.000 EUR pro Jahr als freiwillige Zuwendung zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag sollte entsprechend dem Aufnahmeschlüssel auf die aufnehmenden Städte und Gemeinden verteilt werden.

Weil entsprechende Verhandlungen mit der Klägerin scheiterten, erließ der Beklagte gegenüber der Klägerin unter dem 21.01.2014 gestützt auf § 2 Abs. 1 LAG einen Zuweisungsbescheid, wonach der Klägerin ab 21.03.2014 49 Personen für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2014 zur Unterbringung zugewiesen werden. Die Berechnung der Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge erfolgte ausweislich der dem Bescheid beigelegten Berechnungsübersicht auf der Grundlage der jeweiligen Einwohnerzahl unter teilweiser Berücksichtigung von im Gemeindegebiet bereits vom Beklagten untergebrachter Flüchtlinge, was auf die Klägerin nicht zutrifft. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Die Belegung der von der Beklagten auf Grund dessen zur Verfügung gestellten Einrichtungen erfolgte ab dem 26.03.2014. In Anlehnung an § 4 des oben genannten Vereinbarungsentwurfes erhält die Klägerin vom Beklagten für die Unterbringung 7,30 EUR pro Person und Tag. Auf dieser Grundlage zahlte der Beklagte an die Klägerin für den Zeitraum März – Juni 2014 einen Abschlag von 7.000 EUR und für den Juli 2014 einen Abschlag von 3.200 EUR.

- 4 -

Mit Schreiben vom 10.07.2014 machte die Klägerin gegenüber dem Beklagten die ihr tatsächlich entstandenen Kosten geltend. Diese bezifferte die Klägerin mit 35.382,69 Euro. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Schreibens sowie auf die bei Gericht eingereichten Unterlagen (Bl. 10-30 Gerichtsakte) Bezug genommen. Mit Schreiben vom 18.08.2014 wies der Beklagte die Forderung zurück unter Hinweis darauf, dass in dem Tagessatz von 7,30 Euro pro Person alle Aufwendungen für die Bereitstellung von geeigneten Unterkunftsplätzen sowie deren Unterhaltung, Ausstattung, Ersatzbeschaffungen und alle damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten von städtischem Personal enthalten seien.

Am 19.11.2014 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, dass ihr für jede untergebrachte Person die Pauschale nach der Anlage zu § 7 Abs. 1 LAG in Höhe von 448,25 Euro (Stand: 1. Januar 2008) pro Monat und Flüchtling zustehe. Bei den zugewiesenen Personen handele es sich um solche, die unter die Personengruppen des § 1 Abs. 1 LAG fielen. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 LAG würden die Landkreise und Gemeinden die Aufgaben nach dem Gesetz zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Nach Art. 137 Abs. 5 der Hessischen Verfassung (HV) seien daher die Kosten für die Ausführung der Weisungsaufgabe vollständig vom Land auszugleichen. Die zugewiesene Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung nach dem Landesaufnahmegesetz verliere die Einordnung als Weisungsaufgabe nicht durch die Zuweisung seitens des Beklagten an die kreisangehörigen Gemeinden, im vorliegenden Fall an die Klägerin. Die Zuweisung erfolge gerade durch Weisung des Kreis Ausschusses des Beklagten. Die Klägerin könne weder die Zuweisung noch eine eventuelle inhaltliche und rechtmäßige Vorgabe zur Ausgestaltung der Aufgabe abwehren, weil gerade ein fachliches Weisungsrecht zwischen dem Beklagten und der Klägerin bestehe. Der Gesetzgeber habe sich hier für die Kostenerstattung in Form von Pauschalen entschieden. Die den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 LAG würden gem. § 7 Abs. 1 LAG in Form von festen Beträgen nach der Anlage zum LAG abgegolten. Danach ergebe sich für den Beklagten und seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein Betrag von 448,25 Euro pro Flüchtling und Monat. Würden den kreisangehörigen Gemeinden vom Kreis Ausschuss Personen nach § 1 Abs. 1 LAG zur

- 5 -

Aufnahme und Unterbringung zugewiesen, sei auch die Pauschale voll umfänglich an die die Aufgabe jetzt ausführenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzureichen bzw. direkt zu erstatten. Ausweislich des Gesetzes würde die Pauschale nämlich für die Aufnahme und Unterbringung gezahlt. Dies bedeute, dass der Beklagte der Klägerin die Pauschale pro Flüchtling und Monat weiterzureichen haben. Die Zuweisung sei für die Monate März-Juni 2014 erfolgt. Insgesamt seien 49 Flüchtlinge zugewiesen worden. Daraus ergebe sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 87.857,00 Euro, nämlich $49 \times 448,25 \text{ Euro} \times 4 \text{ Monate}$. Abzüglich der vom Beklagten erstatteten Kosten für die Monate März bis Juni 2014 in Höhe von 7.000,00 Euro seien der Klägerin deshalb noch weitere 80.857,00 Euro zu erstatten.

Dabei geht die Klägerin davon aus, dass der in der Anlage zu § 7 Abs. 1 LAG genannte (alte) Pauschalbetrag in Höhe von 448,25 Euro ausschließlich der Aufnahme und Unterbringung der genannten Personen dient. Darum allein gehe es im Landesaufnahmegesetz. Es müsse strikt zwischen den Aufgabenbereichen nach dem Landesaufnahmegesetz einerseits und dem Asylbewerberleistungsgesetz andererseits getrennt werden. Auf der einen Seite stünde das Landesaufnahmegesetz mit den Aufgaben der Aufnahme und Unterbringung, auf der anderen Seite das Asylbewerberleistungsgesetz und seine Durchführungsverordnung mit seinen eigenen Leistungstatbeständen. Die Aufgaben nach dem Landesaufnahmegesetz (Aufnahme und Unterbringung) könnten an die kreisangehörigen Gemeinden durch Kreisausschussbeschluss gem. § 2 Abs. 2 LAG durchgereicht werden, die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ohne Antrag der Klägerin nicht. Wenn die Pauschale nach dem Landesaufnahmegesetz also ausdrücklich für die Aufnahme und Unterbringung gelte, dann müsse der Klägerin auch die komplette Pauschale ausgezahlt werden. Die zusätzlichen Aufwendungen der kreisfreien Städte und Landkreise für die Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz würden diesen hingegen über § 1 Landesaufnahmegesetz Anpassungsverordnung (LAGAnpassV) erstattet. Das bedeute, dass nur die Beträge, die über der genannten Pauschale von 448,25 EUR lägen und dem Beklagten vom Land erstattet würden, auch bei diesem verbleiben müssten. Diese stünden dem Beklagten zu, weil er insoweit für die Aufgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sei.

- 6 -

Wie und warum der Beklagte den Festbetrag nach der Anlage zum LAG auf 7,30 Euro und damit um mehr als die Hälfte pro Tag und Flüchtling absenken wolle, sei nicht nachvollziehbar. Dem Beklagten entstünden durch die Aufnahme und Unterbringung keine Kosten. Er habe durch seine Zuweisungsentscheidung die Aufgabe nach dem Landesaufnahmegesetz an die Klägerin abgegeben. Damit stehe ihr auch die genannte Pauschale in vollem Umfang zu.

Hilfswise müsse der Beklagte ihr jedenfalls die in ihrem Schreiben vom 10.07.2014 bezifferten tatsächlich durch die Aufnahme und Unterbringung erstatteten Kosten in Höhe von 44.988,75 EUR erstatten.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 80.857,00 Euro zu zahlen, hilfswise, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 44.988,75 Euro zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Klage für unbegründet. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erstattung der Pauschale, die der Beklagte vom Land Hessen nach § 7 LAG erhalte. Diesbezüglich verweist er auf den Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 30.05.2014. Dort werde die Rechtsauffassung vertreten, dass zwischen kreisangehörigen Gemeinden und dem Land nur dann ein Erstattungsanspruch bestünde, wenn das Land der Gemeinde die Flüchtlinge zugewiesen habe. Da dies vorliegend nicht der Fall sei, bestehe auch kein Anspruch auf Zahlung der Pauschale, die dem Beklagten für die Unterbringung der vom Land zugewiesenen Flüchtlinge erstattet werde. Weiterhin werde in dem oben genannten Erlass ausgeführt, dass die allgemeine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde zur Aufnahme von Flüchtlingen nicht durch das Landesaufnahmegesetz, sondern durch die rechtliche Regelung des Kreisausschusses im Einzelfall konkretisiert werde, durch die sich die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde manifestiere. Insofern gehe der Hinweise der Klägerin fehl, die Kosten für die Ausführung einer Weisungsaufgabe seien vollständig (vom

- 7 -

Land) auszugleichen. Insofern würde sich ein Anspruch auch nicht gegen den Beklagten richten, der der Klägerin gerade keine Weisungsaufgabe übertragen habe.

Die Klägerin verkenne weiter, dass es sich bei den mit der Pauschale, die der Beklagte vom Land erhalte, abgegoltenen Leistungen überwiegend um solche handele, die bei der Zuweisung von Flüchtlingen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes erbracht würden. Diese Leistungen seien beim Beklagten verblieben und seien daher in jedem Fall im Rahmen des von der Klägerin geltend gemachten Anspruchs in Abzug zu bringen. Der Klägerin werde vom Beklagten ein Betrag in Höhe von 7,30 Euro pro Asylbewerber und Tag gezahlt. Dieser Betrag beziehe sich ausschließlich auf die Verpflichtung der Klägerin, die zugewiesenen Asylbewerber in einer geeigneten Unterkunft unterzubringen. Der Erstattungsbetrag sei an den bisherigen statistischen Unterbringungskosten für Asylbewerber sowie dem für den Wetteraukreis geltenden Konzept für Mietobergrenzen ausgerichtet, das vom Landessozialgericht bestätigt worden sei. Im Übrigen entspreche der Betrag der ortsüblichen Vergleichsmiete und unterscheide sich nicht von dem, was der Beklagte im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung selbst an private Vermieter zahle. Der Beklagte verweist hierzu auf die seinen Schriftsätzen vom 10.08. und 28.08.2015 beigefügten Aufstellungen und Unterlagen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Hinsichtlich der Klageart kommen sowohl eine Verpflichtungs- als auch eine Leistungsklage in Betracht. Welche der beiden Klagearten hier einschlägig ist, bedarf keiner abschließenden Entscheidung, weil es hierauf nicht entscheidungserheblich ankommt. Allerdings hätte es im Falle einer Verpflichtungsklage zunächst der Durchführung eines Vorverfahrens bedurft, sofern „der Antrag auf Vornahme des Verwal-

- 8 -

tungsaktes abgelehnt worden ist“ (§ 68 Abs. 2 VwGO). Voraussetzung hierfür ist, dass die Ablehnung selbst ein Verwaltungsakt ist (vgl. Kopp, VwGO, 17. A., München 2011, § 68 Rdnrn. 1 ff.). Das Schreiben des Beklagten vom 18.08.2014, mit dem er es ablehnte, der Klägerin die ihr tatsächlich entstandenen Kosten in voller Höhe zu erstatten (siehe deren Schreiben vom 10.07.2014) ist von der äußeren Form her kein Verwaltungsakt. Es beinhaltet lediglich den Hinweis darauf, dass in dem Tagessatz von 7,30 Euro sämtliche Unterbringungskosten erhalten sind und eine darüber hinausgehende Erstattung deshalb nicht erfolgen könne. Ebenso fehlt es an einer Rechtsmittelbelehrung. Dies schließt freilich nicht aus, dass es sich bei der Entscheidung über ein solches Erstattungsbegehren inhaltlich um eine Maßnahme mit Regelungscharakter im Sinne von § 35 S. 1 HVwVfG handelt. Der dann einschlägigen Verpflichtungsklage würde jedenfalls nicht entgegenstehen, dass die Klägerin nicht zuvor Widerspruch eingelegt hat. Dies ergibt sich vorliegend aus § 11 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Danach findet gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz kein Widerspruch statt.

In seinen Urteilen vom 14.10.2014 (2 K 768/14.GI.A und 2 K 787/14.GI.A) hat das erkennende Gericht bereits entschieden, dass es sich bei Erlass des Zuweisungsbescheides um eine Entscheidung nach dem Asylverfahrensgesetz handelt. Hierzu hat es in den Urteilen wie folgt ausgeführt:

„Das Gericht schließt sich insoweit der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs an (Beschlüsse vom 02.10.1990 - 10 TG 2854/90 - und 08.04.1997 - 10 TG 4074/96 -), wonach die eigentliche Rechtsgrundlage für die Verteilung von Flüchtlingen innerhalb des Landes § 50 Asylverfahrensgesetz ist. Nach § 50 Abs. 1 AsylVfG sind Ausländer unter den dort genannten Gründen unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen. Nach § 50 Abs. 2 AsylVfG wird die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Während die Aufnahmequote der Landkreise und kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung bestimmt ist (vgl. § 2 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz - LAG), gibt es eine Regelung der Aufnahmequote der kreisangehörigen Gemeinden und Städte nicht. Insoweit bestimmt § 2 Abs. 2 Satz 2 LAG lediglich, dass die Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden dem Kreisausschuss obliegt. Dies ändert nichts daran, dass die Notwendigkeit einer Verteilung auf § AsylVfG beruht und die hier streitgegenständliche Verteilung auf die kreisange-

- 9 -

hörigen Städte und Gemeinden lediglich Folge der dortigen bundesrechtlichen Regelung ist.

Auch der Grundsatz der Rechtseinheit gebietet eine solche Betrachtung. Grundlage für die Zuweisungsentscheidung gegenüber dem jeweiligen Ausländer ist § 50 Abs. 4 AsylVfG. Dies hat zur Folge, dass es sich für den betroffenen Ausländer um eine Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz handelt. Für ihn gelten somit die verfahrensrechtlichen Sonderregelungen des Asylverfahrensgesetzes. Dazu zählen wegen des Wegfalls des Widerspruchs (§ 11 AsylVfG), dass der Ausländer unmittelbar Klage erheben muss, wobei nicht die Monatsfrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO gilt, sondern die Zwei-Wochen-Frist des § 74 Abs. 1 AsylVfG. Bei Eilanträgen ist der Einzelrichter zuständig und der Beschluss des Gerichts ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG). Im Falle eines Urteils gelten im Übrigen strengere Zulassungsgründe für den Antrag auf Zulassung der Berufung (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Die Zuweisung eines Ausländers in eine bestimmte kreisangehörige Gemeinde bedingt aber im Gegenzug eine Verpflichtung der Gemeinde ihrerseits, diesen Ausländer aufzunehmen. Sofern man der Zuweisungsentscheidung gegenüber dem Ausländer nicht bereits Drittwirkung gegenüber der kreisangehörigen Gemeinde dergestalt zumisst, dass sie aufgrund dessen verpflichtet ist, den zugewiesenen Ausländer auch aufzunehmen, ergibt sich eine solche Aufnahmeverpflichtung jedenfalls aufgrund des hier streitgegenständlichen gesonderten Zuweisungsbescheides. Bei den hier bereits vorliegenden Zuweisungsbescheiden gegenüber den Ausländern und dem Zuweisungsbescheid des Beklagten vom 21.01.2014 gegenüber der Klägerin handelt es sich damit um einen einheitlichen Vorgang. Diesen einheitlichen Vorgang dadurch aufzuspalten, dass man entweder das Asylverfahrensgesetz mit den oben dargestellten Besonderheiten anwendet oder die Verwaltungsgerichtsordnung je nachdem, ob sich die kommunale Gebietskörperschaft oder der Ausländer gegen diesen Vorgang wendet, entspricht weder dem Willen des Gesetzgebers noch der Praktikabilität einer so getroffenen Regelung (so bereits Hess. VGH, B. v. 08.04.1997 - 10 TG 4074/96 -)."

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung, an der das erkennende Gericht festhält, stellt auch die vorliegende Streitigkeit eine solche nach dem Asylverfahrensgesetz dar. Die hier maßgebliche Frage nach der Höhe der Kostenerstattung stellt sich als unmittelbare Folge der Zuweisungsentscheidung dar und kann deshalb verfahrensrechtlich nicht anders behandelt werden als die Zuweisungsentscheidung selbst.

Die danach zulässige Klage ist jedoch unbegründet. Der Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, der Klägerin eine über 7,30 Euro pro Person und Tag hinausgehende Erstattung für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen zu zahlen.

- 10 -

Die Höhe der Erstattung, die der Beklagte den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, denen er Personen nach § 1 Abs. 1 LAG zur Unterbringung zuweist, zu zahlen hat, bemisst sich nach Überzeugung des Gerichts nach dem gleichen Maßstab, der für die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge im Verhältnis des Beklagten zum Land Hessen gilt. Hierzu bestimmt Art. 137 Abs. 5 HV, dass der Staat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel ... zu sichern hat. Der sich daraus ergebende Anspruch der Gemeinden auf angemessene Finanzausstattung gegenüber dem Land (so beispielsweise Hess. Staatsgerichts, U. v. 21.05.2013, Ziff. 96 – P. St. 2361 -; Hess. VGH, U. v. 23.09.2004 – 8 A 653/03 -; B. v. 27.02.2014, Ziff. 29 ff. – 8 A 1255/12) gilt nach Überzeugung des Gerichts auch im Verhältnis zwischen einem Landkreis und einer kreisangehörigen Gemeinde, wenn der Landkreis – wie vorliegend - eine ihm übertragene Aufgabe teilweise an diese durchreicht. In einem solchen Fall steht lediglich der Landkreis in einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zum Land mit der Folge, dass auch nur er allein eine zu geringe Finanzausstattung für die Erfüllung der ihm konkret zugewiesenen Aufgabe gegenüber dem Land reklamieren kann. Die betroffene Stadt oder Gemeinde kann dies mangels entsprechender Rechtsbeziehung nicht. Dass (nur) ein entsprechendes Vorgehen des Landkreises auch Aussicht auf Erfolg hat, wird am vorliegenden Fall deutlich. Es spricht viel dafür, dass die Aufgabe „Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen“ im Jahr 2014, um das es hier geht, vom Land nicht ausreichend abgegolten wurde. Es bestand ein deutliches Missverhältnis zwischen der Pauschale von 562,22 Euro, die der Beklagte 2014 vom Land Hessen hierzu pro Person und Monat erhielt, und den von ihm tatsächlich aufgewendeten Kosten. Diese beliefen sich nach der vom Beklagten vorgelegten Aufstellung auf Bl. 63 GA auf 684,05 Euro monatlich. Dieses Ungleichgewicht besteht heute in dieser Form nicht mehr, weil der Beklagte beim Land erreicht hat, dass die Pauschale für das Jahr 2015 auf nunmehr 652,20 Euro monatlich erhöht wurde. Dies ist annähernd kostendeckend, sofern sich die Ausgaben pro Person und Monat im Jahr 2015 in der Größenordnung der Ausgaben des Jahres 2014 halten.

- 11 -

Besteht damit die Verpflichtung des Beklagten, die an die Klägerin übertragene Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen angemessen zu entgelten, stellt sich die Frage, wie hoch der zur Finanzierung dieser Aufgabe gezahlte Betrag sein muss, um dieses Kriterium zu erfüllen. Entsprechend den vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof festgelegten Kriterien setzt dies eine nachvollziehbare Ermittlung des durch die Aufgabenübertragung vorgezeichneten Bedarfs der Kommune voraus. Der Finanzbedarf der Kommune muss realitätsgerecht ermittelt werden (Hess. VGH, B. v. 27.02.2014, Ziff. 34 – 8 A 1255/12).

Nach Überzeugung des Gerichts entspricht dieser Betrag keinesfalls der Höhe der Pauschale, die der Beklagte vom Land Hessen nach dem Landesaufnahmegesetz erhält, und zwar unabhängig davon, ob man auf die im Jahr 2008 gezahlte Pauschale iHv. 448,25 Euro oder die 2014 gezahlte Pauschale iHv. 562,22 Euro abstellt. Dies zeigt sich schon daran, dass die Klägerin für die Unterbringung von Flüchtlingen im Zeitraum März bis Juni 2014 auf der Grundlage der vollen Pauschale aus dem Jahr 2008 einen Betrag von 87.857 Euro verlangt, ihr aber lediglich Aufwendungen von 44.988,75 Euro entstanden sind. Dies bedeutet eine Überdeckung von fast 100 %, was mit dem Anspruch auf angemessene Finanzausstattung unvereinbar ist.

Zudem verkennt die Klägerin, dass die Pauschale, und zwar auch die im Jahr 2008 gezahlte, nicht bloß der Finanzierung der Kosten der Unterbringung dient, sondern nach dem Willen des Landesgesetzgebers sämtliche mit der Aufnahme und Unterbringung zusammenhängende Kosten ausgleichen soll. Dies folgt bereits aus der Amtlichen Begründung des Gesetzesentwurfs vom 24.04.2007 für das Landesaufnahmegesetz vom 05.Juli 2007 (Landtagsdrucksache 16/ 7238). Dort heißt es zur Begründung für die je nach Aufnahmekörperschaft unterschiedliche Neubestimmung der festen Beträge für die Zeit ab 1. Januar 2008 (zu § 7, a.a.O. S. 10), dass die Kosten für die Aufnahme und Unterbringung in regional einheitliche Grundkosten aufgeteilt seien, nämlich u.a. Grundleistungen (Hilfeleistungen nach § 3 AsylbLG), Zusatzausgaben gem. § 6 AsylbLG u.a., Krankenkosten und Kosten der sozialen Betreuung, sowie in regional unterschiedliche Kosten, nämlich die reinen Unterbringungskosten. Auf dieser Grundlage kommt der Landesgesetzgeber je nach Wohnort

- 12 -

zu unterschiedlichen Festbeträgen (a.a.O. S. 11), die in dieser Form auch in die Anlage zu § 7 Abs. 1 LAG übernommen wurden. Dies lässt keine Zweifel daran, dass die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als regional einheitliche Grundkosten in die Berechnung der festen Beträge (sog. Pauschale) mit eingeflossen sind, und die Pauschale damit selbstverständlich nicht bloß die Unterbringung, sondern alle Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abdecken soll.

Dass die von der Klägerin behauptete kostenmäßige Trennung zwischen Landesaufnahmegesetz und Asylbewerberleistungsgesetz tatsächlich so nicht existiert, zeigt sich auch daran, dass die hier von der Klägerin bereitgestellte Unterkunft auf Grund der nach dem Landesaufnahmegesetz ergangenen Zuweisungsentscheidung eine Grundleistung nach § 3 Abs. 1 AsylbLG ist. Dass zudem auch die Gesundheitskosten nach § 4 AsylbLG in die Pauschale eingepreist sind, zeigt § 7 Abs. 2 Nr. 2 LAG, wo es heißt, dass die Kosten für gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen (gesondert) erstattet werden, soweit sie den Betrag von 10.226 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen. Dies bedeutet, dass die Kosten, soweit sie darunterliegen, allein durch die Pauschale abgegolten werden und folglich ebenso wie die übrigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in dieser enthalten sind.

Als Maßstab für die realitätsgerechte Ermittlung des Finanzbedarfs scheiden auch die von der Klägerin angegebenen tatsächlichen Kosten aus. Diese sollen sich nach der Erklärung des Bürgermeisters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung auf 44.988,75 Euro belaufen. Die hierzu vorgelegten Nachweise (Bl. 11 – 30 GA) ergeben allerdings nur einen Betrag von 41.386,04 Euro. Die darüber hinaus gehenden Mehrkosten sind nicht belegt und können deshalb auch nicht berücksichtigt werden.

Die nachgewiesenen Kosten können bei der Ermittlung des Finanzbedarfs nur teilweise berücksichtigt werden. Ein beträchtlicher Teil der Belege betrifft die Erstausrüstung des Objekts. Der Nachweis auf Bl. 18 GA über 17.208,28 Euro betrifft die Beschaffung der Erstausrüstung an Mobiliar und Elektrogroßgeräten; die Nachweise auf Bl. 14 und 24 GA über 1.948 Euro und 832 Euro deren Montage und Aufstellung durch den Bauhof der Beklagten. Der Nachweis auf Bl. 25 GA betrifft die (einmalige)

- 13 -

Grundreinigung. Kosten der Erstausrüstung können nur mit ihrem Abschreibungsfaktor in die Kostenberechnung einfließen.

Zahlreiche andere Nachweise betreffen reine Personalkosten, die mit der Durchführung der Aufgabe einhergehen. Dies sind die Nachweise auf Bl. 11 GA (671,34 Euro), Bl. 15 GA (993,25 Euro), Bl. 16 (vgl. Bl. 17 – 599,71 Euro), Bl. 21 GA (2.130,76 Euro) und Bl. 26 GA (273,31 Euro). Reine Personalkosten für mit der Flüchtlingsbetreuung eingesetztes Personal sind nach dem Landesaufnahmegesetz nicht erstattungsfähig (so Hess. VGH, U. v. 23.09.2004 – 8 UE 653/03) und müssen deshalb bei der Berechnung des Finanzbedarfes außen vor bleiben. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der Amtlichen Begründung des Gesetzesentwurfs vom 24.04.2007 für das Landesaufnahmegesetz vom 05. Juli 2007 (Landtagsdrucksache 16/ 7238), wo zu § 7 lediglich Kosten der sozialen Betreuung in die Bedarfsermittlung einfließen (a.a.O. S. 10). Um diese geht es hier nicht, zumal die soziale Betreuung nicht auf die Klägerin übertragen wurde und nach wie vor Aufgabe des Beklagten ist.

Abgesehen davon scheitert eine Ermittlung des Finanzbedarfs für die Unterbringung eines Flüchtlings pro Tag auch daran, dass unklar ist, wie viele Personen in dem genannten Zeitraum von der Klägerin tatsächlich untergebracht wurden. Zwar spricht der Zuweisungsbescheid von der Verpflichtung, 49 Personen unterzubringen. Der Umstand, dass der Beklagte für den Zeitraum März bis Juni 2014 nur eine Abschlagszahlung von 7.000 Euro geleistet hat, spricht aber dafür, dass diese Zahl zumindest anfangs nicht erreicht wurde. Im Übrigen lässt sich der Finanzbedarf nur dadurch realistisch ermitteln, dass Kosten und Belegungsgrad über einen längeren Zeitraum verfolgt und zueinander in Verhältnis gesetzt werden, was die Klägerin jedenfalls gegenüber dem Gericht nicht substantiiert vorgetragen hat.

Gleiches gilt auch für die von der Klägerin im Verfahren 2 K 2415/14.GI.A vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Berechnung auf Bl. 36 GA betreffend das Glück-Haus in der Kurt-Moosdorf-Straße 24 in Bad Vilbel. Nach welchen Kriterien die Klägerin des dortigen Verfahrens gerade dieses Objekt zur Ermittlung der tatsächlichen Unterbringungskosten je Flüchtling und Tag ausgewählt hat und inwieweit das Objekt reprä-

- 14 -

sentativ ist, vermag das Gericht bereits nicht zu beurteilen. Hinsichtlich der Personalkosten, die mit 3,44 Euro je Person und Tag angesetzt sind, gilt das bereits oben gesagte, nämlich dass allgemeine Personalkosten nicht erstattungsfähig sind. Sofern es sich um soziale Betreuung handeln sollte, steht deren Erstattungsfähigkeit entgegen, dass diese Aufgabe des Beklagten ist und nicht auf die unterbringungspflichtige Kommune übertragen wurde. Sofern eine Kommune der Auffassung ist, dass die soziale Betreuung durch den Beklagten nicht ausreicht, muss sie dies dem Beklagten mitteilen. Keinesfalls kann sie diese Leistung selbst erbringen und anschließend dem Beklagten in Rechnung stellen, weil sie damit nicht beauftragt ist und unter dem Gesichtspunkt einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag der erkennbare Wille des Beklagten dem entgegensteht. Nicht belegt ist auch die Höhe der Herriichtungskosten, die mit 45.700 Euro vergleichsweise hoch erscheinen, zumal die Abschreibungszeit mit 3 Jahren sehr kurz gewählt ist. Ferner ergibt sich aus der Aufstellung nicht, wie viele Unterbringungsplätze das Haus insgesamt hat und über welchen Zeitraum die Durchschnittsbelegung von angeblich 20 Personen ermittelt wurde.

Damit verbleiben für die Ermittlung des Finanzbedarfes für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge nur die Angaben, die der Beklagte selbst zu den nach wie vor von ihm betriebenen Unterkünften gemacht hat. Der Beklagte hat nämlich die Aufgabe der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge nicht in Gänze auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen, sondern bringt einen Teil der Flüchtlinge – knapp 700 Personen - nach wie vor in eigenen Einrichtungen unter.

Hierzu hat der Beklagte dem Gericht auf entsprechende Anforderung einen Mietvertrag vom 25.11.2013 über eine Einrichtung in Bad Nauheim (Bl. 57 – 62 GA) und einen Mietvertrag vom 14.01.2013 über eine Einrichtung in Friedberg (Bl. 77 – 81 GA) vorgelegt. In beiden Fällen werden sämtliche mit der Unterbringung verbundene Leistungen von den privaten Vermietern erbracht, die dafür pro Person und Tag eine Vergütung von 6,50 Euro bei einer Belegungsgarantie von 50 % (Bad Nauheim) und von 7,10 Euro bei einer Belegungsgarantie von 60 % (Friedberg) erhalten. Hinsichtlich der Wohnlage sind beide Städte mit dem Preisniveau im Gemeindegebiet der Klägerin vergleichbar. Das Gericht verweist hierzu auf die diesbezüglichen Ausführungen in

- 15 -

der vom Beklagten vorgelegten Unterlage „Schlüssiges Konzept für die Mietobergrenzen (MOG) im Wetteraukreis ab 01.01.2014“. Die beiden Objekte sind auch hinsichtlich des Abschlusses des jeweiligen Mietvertrages (25.11.2013 bzw. 14.01.2013) vergleichbar, weil es der Klägerin vorliegend um Unterbringungskosten für März bis Juni 2014 geht, also einen Zeitraum, zu dem das Mietniveau ähnlich hoch gewesen sein müsste.

Der Beklagte betreibt ferner in Eigenregie noch 4 Objekte im gleichen Vergleichsraum, nämlich 2 Objekte in Friedberg und 2 Objekte in Bad Nauheim. Die Kosten je Unterbringungsplatz belaufen sich auf 3,13 Euro (79 Plätze), 5,60 Euro (62 Plätze), 4,60 Euro (30 Plätze) und 7,15 Euro (41 Plätze). Bei dem ersten Objekt (Über dem Wehrbach, Friedberg), das dem Beklagten gehört, fehlt allerdings – worauf die Klägerin zu Recht hingewiesen hat – die Berücksichtigung der entgangenen Miete. Allerdings dürfte der Preis auch unter deren Einbeziehung in der Größenordnung von 6 Euro liegen. Bei dem vierten Objekt (Rittershausstraße, Bad Nauheim) fehlt anscheinend die Abschreibung auf die Ausstattung, sodass der tatsächliche Betrag über den ausgewiesenen 7,15 Euro liegen dürfte. Insgesamt dürfte aber auch bei diesen vier Objekten der Durchschnittspreis unter dem der Klägerin erstatteten Betrag von 7,30 je Person und Tag liegen.

Angesichts dessen erscheint der vom Beklagten an die Klägerin gezahlte Betrag von 7,30 pro Person und Tag für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge im Zeitraum März bis Juni 2014, um den es vorliegend allein geht, angemessen und für die Erfüllung der Aufgabe ausreichend. Ob und wie dieser Betrag künftig der Preisentwicklung anzupassen sein wird, lässt sich derzeit nicht beantworten und war auch nicht Streitgegenstand. Ein solches Anpassungsverfahren würde aber voraussetzen, dass die Klägerin die tatsächlich berücksichtigungsfähigen Kosten unter Beachtung des Gebotes einer sparsamen Mittelbewirtschaftung und einer realistischen Abschreibungszeit über einen ausreichend langen Zeitraum und ebenfalls an Hand nachvollziehbarer Zahlenmaterials die Durchschnittsbelegung ermittelt und diese in Relation zu den ermittelten Ausgaben stellt.

- 16 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und

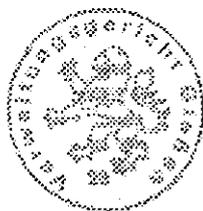
- 17 -

Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden.
Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem
schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a
Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Krekel

Deventer

Dr. Frohwerk



Beglaubigt:
Giessen, den 14. September 2015

Wießner
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Empfangsbekennnis

über eine Zustellung gemäß §§ 56 Abs. 2 VwGO, 174 ZPO

Ihr Zeichen

TA 485.0 Hm

Geschäftszeichen (Bitte stets angeben)

2 K 3563/14.GI.A

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

Fax: (0611) 327618534

Hinweis:

Seit dem 1. Juli 2002 ist das Gericht nicht mehr verpflichtet, einen frankierten Rückumschlag beizulegen; Sie sind vielmehr verpflichtet, das EB auf Ihre Kosten - ggf. per Fax - zurückzusenden.

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Stadt Karben ./. Wetteraukreis

ist folgendes Schriftstück heute hier eingegangen:

Beglaubigte Abschrift des Urteils vom 02.09.2015
Sitzungsniederschrift vom 02.09.2015

(Datum, Unterschrift)

Absender:
Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Bitte dieses Schreiben mit Eingangsdatum, Stempel und Unterschrift versehen und sofort zurücksenden.